

TÜV AUSTRIA
SERVICES GMBH

Geschäftsstelle:
Wiener Bundesstraße 8
4060 Leonding
T: +43 5 0454-0
F: +43 5 0454-8205
E: linz@tuv.at
W: www.tuv.at

Business Area:
Industry & Energy Austria

Umweltschutz

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Thomas Klopf
+43 5 0454-8214
thomas.klopf@tuv.at

TÜV®



NASV
NICHT AMTLICHE
SACHVERSTÄNDIGE

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
z.H. Herrn Mag. Paul Sekyra

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

| | | | |
|---------------------|----------------------------|--------------------------------|---------------|
| Ihr Zeichen: | Ihre Nachricht vom: | Unser Zeichen: | Datum: |
| WST1-U-775/041-2019 | 11.7.2019 | 19-IN-AT-UW-OÖ-EK-025/2 TKL | 13.9.2019 |

Betrifft: „Windpark Prinzendorf III“; Änderungsantrag gem. § 18b UVP-G 2000
Stellungnahme Fachbereich Eisabfall

Windpark Prinzendorf III

Änderungsantrag gemäß § 18b UVP-G 2000

Gutachterliche Stellungnahme

Fachbereich Eisabfall

**Vorsitzender des
Aufsichtsrats:**
KR Dipl.-Ing. Johann
Marihart

Geschäftsführung:
DI Dr. Stefan Haas
Mag. Christoph
Wenninger

Sitz:
Deutschstraße 10
1230 Wien / Österreich

**weitere
Geschäftsstellen:**
www.tuv.at/standorte

**Firmenbuchgericht/
-nummer:**
Wien / FN 288476 f

Bankverbindungen:
IBAN
AT131200052949001066
BIC BKAUATWW

IBAN
AT153100000104093282
BIC RZBAATWW

UID ATU63240488
DVR 3002476

\\nt41\ine\buuw\01_oö\02_auftrag\2019\19-ek025 wp prinzen
dorf
iii\gutachten und stellungnahmen\19-ek-025-2 ga.docx

1. AUFGABENSTELLUNG

Mit Bescheid vom 3. Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, wurde das Vorhaben „Windpark Prinzendorf III“ genehmigt. Nunmehr wurde die Genehmigung von Änderungen gegenüber der UVP-Genehmigung beantragt.

Mit dem Schreiben WST1-U-775/041-2019 vom 11. Juli 2019 wurden dem Sachverständigen Änderungsunterlagen übermittelt. Es erging das Ersuchen die Unterlagen einzusehen und folgende Fragen zu beantworten:

1. Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 03.Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, für den „Windpark Prinzendorf III“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?
2. Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?
3. Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?
4. Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?
5. Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?
6. Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschriften, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 03.Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, genehmigten „Windpark Prinzendorf III“ durchgeführt wurde, entgegen?
7. Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschrift von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschrift welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Zu diesen Fragen sollte eine Stellungnahme aus Sicht des Fachbereichs Eisabfall erfolgen.

2. VERWENDETE UNTERLAGEN

2.1 VORGELEGTE UNTERLAGEN

Mit dem Schreiben WST1-U-775/041-2019 vom 11. Juli 2019 wurden Unterlagen zu den Abweichungen übermittelt. Daraus wurden vertiefend folgende Unterlagen der Gutachtenserstellung zu Grunde gelegt:

- EWS Consulting GmbH, „Koordinaten der WEA-Standorte“, 26.06.2019; (B.3.1)
- Vestas, „Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID)“, 17. Januar 2019; (B.6.1.5)
- TC_BLADEcontrol-Zertifikat, 0080-9248-V00, 2019-02-12; (C.2.1.9)
- Gutachten Steuerungseinbindung Blade Control, 0047-7240_V06, 2019-01-07; (C.2.1.10)
- EWS Consulting GmbH, „Grundstücksliste und Eigentümer: WEA-Standorte“, 27.06.2019; (C.5.8)
- EWS Consulting GmbH, „Grundstücksliste und Eigentümer: Eisfallüberwachungsbereich“, 27.06.2019; (C.5.12)
- EWS Consulting GmbH, „Lageplan Eisfallüberwachungsbereich“, 17.06.2019; (C.6.1)
- EWS Consulting GmbH, „Auswirkungen der Vorhabensänderung auf die Umwelt (Rev. 0)“, 26.06.2019; (D.1.1)

- TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, „Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung am Windenergieanlagen-Standort Prinzendorf III, Österreich“, 26.06.2019; (D.2.3)

2.2 UNTERLAGEN ZUR ANTRAGSMODIFIKATION

Mit dem Schreiben WST1-U-775/064-2019 vom 27. August 2019 wurden Unterlagen hinsichtlich einer Antragsmodifikation übermittelt. Daraus wurden vertiefend folgende Unterlagen der Gutachtenserstellung zu Grunde gelegt:

- EWS Consulting GmbH, „Beschreibung der Vorhabensänderungen (Rev. 1)“, 21.08.2019; (B.1.1a)

2.3 PRÜFGRUNDLAGEN DES SACHVERSTÄNDIGEN

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 in der gültigen Fassung; (Lit. 1)
- LGBl NÖ 105/13; NÖ RAUMORDNUNGSGESETZ (NÖ ROG 1976), 2013-11-22 (Lit. 2)
- UVE-LEITFADEN; Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung; Überarbeitete Fassung 2012, REPORT REP-0396, UBA, Wien, 2012; (Lit. 3)
- B. Tammelin, M. Cavaliere, H. Holttinen, C. Morgan, H. Seifert und K. Sääntti, „Wind energy production in cold climate (WECO)“, 1998; (Lit. 4)
- H. Seifert, A. Westerhellweg und J. Kröning, „Risk analysis of ice throw from wind turbines“, Pyhä, 2003; (Lit. 5)
- H. Seifert, „Technische Ausrüstung von Windenergieanlagen an extremen Standorten“, keine Datumsangabe; (Lit. 6)
- R. Bredesen, K. Harstveit, „IceRisk: Assessment of risks associated with ice throw and ice fall“, Winterwind 2014; (Lit. 7)
- R. Slovak, S. Schönherr, „Berechnung und Bewertung des individuellen Risikos für den öffentlichen Verkehr“, 02.11.2010; (Lit. 8)
- IEA Wind, Task 19, „International Recommendations for Ice Fall and Ice Throw Risk Assessments“, 2018; (Lit. 9)
- TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, „Windkraft Simonsfeld AG, Windpark Prinzendorf III; Antrag gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000; Erstellung des Teilgutachtens ‚Eisabfall‘“, 28.8.2015; (Lit. 10)
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, „Windkraft Simonsfeld AG, Windpark Prinzendorf III; Antrag auf Genehmigung gemäß §§ 5 iVm 3a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000“, RU4-U-775/029-2016, 03. Mai 2016; (Lit. 11)
- B. Pospichal, H. Formayer, „Bedingungen für Eisansatz an Windkraftanlagen in Nordostösterreich – Meteorologische Bedingungen und klimatologische Betrachtungen“, 24. Mai 2011; (Lit. 12)

Abkürzungen

| | |
|---------|-----------------------------------|
| WKA/WEA | Windkraftanlage/Windenergieanlage |
| WP | Windenergiepark |
| WEAn | Windenergieanlagen |

3. BEFUND

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 3. Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, wurde der Windkraft Simonsfeld AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Prinzendorf III“ erteilt.

Nunmehr sind Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung geplant.

3.1 ANGEZEIGTEN ÄNDERUNGEN

Es sind nachstehende Änderungen beabsichtigt (siehe Einlage B.1.1a):

1. Änderung der Windkraftanlagentypen mit diversen Anpassungen
2. Erhöhung der Gesamtengpassleistung von 31,7 MW auf 40,8 MW
3. Geringfügige Änderung der Lagen und Höhen der Windkraftanlagen-Standorte
4. Anpassung der Kranstellflächen und Montageplätze
5. Anpassung der Zuwegung und des Verkehrskonzeptes
6. Zentralisierung der Baustelleneinrichtung(en) und eine zentrale Vormontagefläche
7. Anpassung des Windpark-Netzes und des Netzanschlusses
8. Änderung der Eisansatzerkennung, teilweise Änderung der Maßnahmen bei Eisansatz und eine teilweise Verkabelung der Eisfall-Hinweistafeln
9. Geringfügige Änderung von IT- und SCADA-Anlagen
10. Beton-Brechen, die Wiederverwertung von Betonbruch und die Wiederverwendung von Material bestehender Kranstellflächen als Alternative zur Entsorgung
11. Fledermaus-Gondelmonitoring zur allfälligen Adaptierung der Abschaltparameter der vorgeschriebenen „Fledermausabschaltung“

Im Folgenden wird auf die für den Fachbereich Eisabfall relevanten Änderungen eingegangen.

3.1.1 Änderung der Windkraftanlagentypen

Die Windkraftanlagen sollen anstatt der geplanten Type Senvion 3.2M114 als Vestas V136-4,0/4,2 MW ausgeführt werden. Tabelle 1 stellt einen Auszug der technischen Daten der bereits genehmigten und den nunmehr zu errichtenden Windkraftanlagentype dar.

Tabelle 1: Technische Daten der genehmigten und geplanten Windkraftanlagen

| | Senvion 3.2M114 (genehmigt) | Vestas V136 (geplant) |
|-------------------------------|------------------------------------|------------------------------|
| Nennleistung (MW) | 3,17 | 3,6/4,2 |
| Rotordurchmesser (m) | 114 | 136 |
| Nabenhöhe (m) | 123/143 | 132/149/166 |
| Maximale Blattspitzenhöhe (m) | 180/200 | 200/217/234 |
| Überstrichene Fläche (m²) | 10.207 | 14.527 |

In Tabelle 2 sind die genehmigten und geplanten Windkraftanlagentypen den einzelnen Windkraftanlagen zugeordnet dargestellt.

Tabelle 2: Gegenüberstellung der genehmigten und geplanten Windkraftanlagen

| Bezeichnung | Genehmigt | | Geplant | |
|-------------|-----------------|---------------|-------------|----------------------|
| | Type | Nabenhöhe (m) | Type | Nabenhöhe (m) |
| PRD-III-01 | Senvion 3.2M114 | 143 | Vestas V136 | 166+2 ^(a) |
| PRD-III-02 | Senvion 3.2M114 | 143 | Vestas V136 | 132+3 ^(a) |
| PRD-III-03 | Senvion 3.2M114 | 143 | Vestas V136 | 132+3 ^(a) |
| PRD-III-04 | Senvion 3.2M114 | 143 | Vestas V136 | 149+1 ^(a) |
| PRD-III-05 | Senvion 3.2M114 | 123 | Vestas V136 | 149+2 ^(a) |
| PRD-III-06 | Senvion 3.2M114 | 143 | Vestas V136 | 149+3 ^(a) |
| PRD-III-07 | Senvion 3.2M114 | 143 | Vestas V136 | 166 |
| PRD-III-08 | Senvion 3.2M114 | 143 | Vestas V136 | 166+3 ^(a) |
| PRD-III-09 | Senvion 3.2M114 | 143 | Vestas V136 | 166+3 ^(a) |
| PRD-III-10 | Senvion 3.2M114 | 143 | Vestas V136 | 166+3 ^(a) |

(a) ... Fundamenterhöhung

Aufgrund der größeren Bauhöhe erhöht sich der festgelegte Eisabfallüberwachungsbereich (1,2·maximale Blattspitzenhöhe der Windkraftanlage). Gegenüber den ursprünglichen Ausführungen kommen durch die Erhöhung des Eisabfallüberwachungsbereichs weitere Grundstücke in diesem zu liegen (vgl. Einlagen C.5.12 bzw. C.6.1).

Neben forstwirtschaftlich genutzten Flächen und Wegen verläuft die den Windkraftanlagen nächstgelegene Landesstraße L3041 in einer minimalen Entfernung von ca. 266 m zur Windkraftanlage PRD-III-05 und ca. 244 m Entfernung zur Windkraftanlage PRD-III-02.

3.1.1 Änderung der Standortkoordinaten

In Tabelle 3 sind die genehmigten und die nunmehr geplanten Standortkoordinaten der einzelnen Windkraftanlagen zusammengefasst. Zusätzlich ist die Verschiebung der Koordinatenmittelpunkte angegeben. Die genehmigten Standortkoordinaten wurden Lit. 11 entnommen.

Tabelle 3: Genehmigte und geplante Standortkoordinaten (BMN M34)

| Bezeichnung | Genehmigt | | Geplant | | Verschiebung (m) |
|-------------|-----------|---------|---------|---------|------------------|
| | Rechts | Hoch | Rechts | Hoch | |
| PRD-III-01 | 780.698 | 383.715 | 780.688 | 383.755 | 41,2 |
| PRD-III-02 | 780.437 | 383.092 | 780.431 | 383.076 | 17,1 |
| PRD-III-03 | 780.344 | 382.744 | 780.343 | 382.745 | 1,4 |
| PRD-III-04 | 780.081 | 382.430 | 780.078 | 382.428 | 3,6 |
| PRD-III-05 | 779.971 | 382.055 | 779.936 | 382.091 | 50,2 |
| PRD-III-06 | 780.061 | 383.474 | 780.061 | 383.474 | 0,0 |
| PRD-III-07 | 779.894 | 383.006 | 779.877 | 382.962 | 47,2 |
| PRD-III-08 | 779.486 | 382.907 | 779.486 | 382.886 | 21,0 |
| PRD-III-09 | 779.463 | 382.446 | 779.469 | 382.445 | 6,1 |
| PRD-III-10 | 780.205 | 383.896 | 780.220 | 383.885 | 18,6 |

3.1.2 Änderung des Eisansatzerkennungssystems und Anpassung des Eiswarnkonzepts

In der genehmigten Ausführung war zur Erkennung der Vergleich eines beheizten und unbeheizten Anemometers und einem Eisdetektor „Labkotec“ geplant.

Nunmehr sollen die Windkraftanlagen mit der Überwachungseinrichtung „Vestas Ice Detection (VID)“ zur Erkennung von Eisansatz an den Rotorblättern ausgerüstet werden. Dieses System entspricht dem Eiserkennungssystem BLADEcontrol der Firma Weidmüller. Bei Erkennung von Eisansatz wird die

betreffende Windkraftanlage automatisch ausgeschaltet. Nachdem Eisfreiheit detektiert wurde, soll die Windkraftanlage automatisch in den Produktionsbetrieb übergehen.

Aufgrund der Windkraftanlagentypenänderungen und den teilweisen Standortverschiebungen veränderte sich der Eisabfallüberwachungsbereich. Die Positionen der Hinweisschilder wurden dementsprechend angepasst, vgl. Einlage C.6.1. Weiters sollen die Hinweisschilder im Zeitraum zwischen 15. April und 15. Oktober des Jahres entfernt werden.

Die Stromversorgung der Hinweisleuchten sollen nunmehr teilweise über Kabel erfolgen. In der ursprünglichen Ausführung war eine Versorgung über Akkus und eine Ansteuerung über Funk geplant.

3.2 AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNGEN

Mit Einlage D.2.3 wurde ein den Änderungen angepasstes Eisfallgutachten vorgelegt. Darin wird ausgeführt, dass ein Verfrachten von abfallenden Eisstücken auf die umliegenden Landesstraßen nicht zu erwarten ist. Für die Windkraftanlage PRD-III-09 wurde exemplarisch das Individualrisiko eines Fußgängers mit $1,1 \cdot 10^{-6}$ bestimmt. Aufgrund der vorgesehenen Hinweisschilder und Signalleuchten bei vorherrschendem Eisansatz wird ausgeführt, dass keine unzulässige Gefährdung für die Freizeitnutzung der umliegenden Wirtschaftswege zu unterstellen ist.

4. GUTACHTEN

Die vorgelegten Unterlagen über die geplanten Änderungen wurden auf Vollständigkeit, stichprobenartig auf Plausibilität und technische Richtigkeit geprüft.

Die Abstandsangaben auf Seite 8 des Eisfallgutachtens (Einlage D.2.3) der Windkraftanlagen PRD-III-02 und PRD-II-05 zur Landesstraße L3041 weichen gegenüber den (korrekt angegebenen) Entfernungen in der Plandarstellung C.6.1 ab. Dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Beurteilung.

Ansonsten wurden die vorgelegten Unterlagen für in Ordnung befunden.

4.1.1 Änderung der Windkraftanlagentypen

Die Nabelhöhen und Rotordurchmesser vergrößern sich aufgrund der Typenänderung. Der im Genehmigungsverfahren angeführte Eisabfallüberwachungsbereich errechnet sich aus der maximalen Blattspitzenhöhe +20 % (vgl. Lit. 10).

Die nunmehr angeführten Eisabfallüberwachungsbereiche (vgl. C.6.1) entsprechen weiterhin diesem Kriterium und können dahingehend als ausreichend erachtet werden.

In diesen Bereichen kommen gegenüber der genehmigten Ausführung weitere Grundstücke zu liegen. Die Risiken aufgrund von Eisabfall für diese zusätzlichen Grundstücke ist vergleichbar mit den Risiken der bereits durch die genehmigte Ausführung betroffenen Grundstücke.

4.1.2 Änderung hinsichtlich des Eiswarnkonzepts und Standortkoordinaten der Windkraftanlagen

Ein Betrieb mit Eisansatz an den Rotorblättern ist zu vermeiden. Durch ein entsprechendes System ist sicherzustellen, dass die Windkraftanlagen bei erkanntem Eisansatz abgeschaltet werden.

In der genehmigten Ausführung war zur Eiskennung der Vergleich eines beheizten und unbeheizten Anemometers und einem Eisdetektor „Labkotec“ geplant. Dieses System schließt von den meteorologischen Bedingungen in Gondelnähe auf die mögliche Vereisung der Rotorblätter. Das Wiedereinschalten bei Eisfreiheit erfolgte durch Kontrolle eines Mühlenwarts vor Ort.

Das nunmehr geplante Eisansatzerkennungssystem ist aufgrund der kontinuierlichen Feststellung von Eisansatz an den Rotorblättern dazu ausgelegt, die jeweilige Windkraftanlage nach einem Stopp wegen eines Eisansatzereignisses nach Eisfreiheit wieder automatisch in den Betrieb überzuführen.

Die Funktion des schwingungsbasierten Detektionsmechanismus an jedem der drei Rotorblätter und die Einbindung in das Steuerungssystem der Windkraftanlage wurden in den eingereichten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar beschrieben. Eine aktuelle Typenzertifizierung der DNV-GL liegt vor.

Da sich die Vorgehensweise bei Eisfreiheit (automatischer Wiederanlauf) ändert, wird der Nachweis der Verwendung des vorgesehenen Eiserkennungssystems anhand einer Auflage vorgeschlagen, siehe Punkt 5.

Die im Plan der Einlage C.6.1 angegebenen Positionen der Hinweistafeln wurden an die maximalen Blattspitzenhöhen der Windkraftanlagen angepasst sind aufgrund der im Befund angeführten Erläuterungen in ausreichendem Abstand zur Windkraftanlage positioniert. Passanten werden dahingehend weiterhin auf eine akute Gefährdung durch Eisabfall hingewiesen.

Wie in Lit. 12 dargestellt sind für repräsentative Standorte bezogen auf das Vorhabensgebiet in den Monaten April bis Oktober im Durchschnitt keine Bedingungen für Eisansatz zu erwarten. Die Eiswarntafeln können aus fachlicher Sicht zwischen 15. April und 15. Oktober entfernen werden.

5. BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNGEN

Im Folgenden werden die mit dem Schreiben WST1-U-775/041-2019 vom 11. Juli 2019 von der Behörde an Sachverständigen gerichteten Fragestellungen beantwortet. Die Beurteilung und Bewertung im gegenständlichen Gutachten erfolgen aus technischer Sicht vorbehaltlich einer medizinischen oder umwelttechnischen Beurteilung.

1. Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 03.Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, für den „Windpark Prinzendorf III“ genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

Gegenüber den ursprünglichen Ausführungen kommen durch die Erhöhung des Eisabfallüberwachungsbereichs weitere Grundstücke in diesem zu liegen. Für diese Grundstücke ergeben sich vergleichbare Risiken wie für Grundstücke, die sich bereits im Eisabfallüberwachungsbereich des genehmigten Vorhabens befanden.

2. Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

Dazu verweisen wir auf unser Gutachten und Fragestellung 1.

3. Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

Die Beurteilung und Bewertung im gegenständlichen Gutachten erfolgen aus technischer Sicht vorbehaltlich einer medizinischen oder umwelttechnischen Beurteilung.

4. Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

Die Ergebnisse des Bescheids RU4-U-755/029-2016 vom 3. Mai 2016 treffen weiterhin zu. Es sind dahingehend keine Auflagenanpassungen notwendig. Eine zusätzliche Auflage wird in Punkt 6 vorgeschlagen.

5. Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

Die Änderungen entsprechen dem Stand der Technik.

Zum Fachbereich Eisabfall bei Windenergieanlagen sind keine einschlägigen Normen und Richtlinien vorhanden. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere obenstehendes Gutachten inkl. Lit. 10.

6. Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmenvorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung 03.Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, genehmigten „Windpark Prinzendorf III“ durchgeführt wurde, entgegen?

Die Ergebnisse des zitierten Bescheids treffen weiterhin zu und stehen dem Ergebnis der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entgegen.

7. Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Die Ergebnisse des zitierten Bescheids treffen weiterhin zu. Aus technischer Sicht des Fachbereichs Eisabfall wird zusätzlich folgende Auflage vorgeschlagen:

„Die Inbetriebnahme des vorgesehenen Eiserkennungssystems ist nachzuweisen.“

TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH
Business Unit Umweltschutz

Der Sachverständige



DI Thomas Klopf

elektronisch übermitteltes Dokument mit gescannter Unterschrift

Eine Veröffentlichung dieses Berichtes ist nur in vollem Wortlaut gestattet. Eine auszugsweise Vervielfältigung oder Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung des TÜV Austria.